

um jederzeit deutschen und ausländischen Besuchern gezeigt werden zu können. Jüdische Ärzte durften nicht beschäftigt werden. Wörl übernahm die Röntgenstation, besorgte sich Bücher und organisierte Pflegekurse für Häftlinge. Die ausgebildeten Krankenpfleger, auch Polen darunter, wurden u. a. nach Auschwitz geschickt. Unter Ludwig Wörls Dachauer Patienten war auch Kurt Schumacher, der schwer herzkrank von der Arbeit in einem Steinbruch zurückkam und mit aus der SS-Apotheke gestohlenen Medikamenten behandelt werden konnte.

1942, als in Auschwitz eine Fleckfieber-Epidemie Gefangene und Bewacher bedrohte, holte man 17 Krankenpfleger, darunter Ludwig Wörl, nach Auschwitz. Als Lagerältester im Krankenbau half er seinen Leidensgefährten.

„Mut? Ich war Sportler gewesen, bin als Bayer ohnehin robust und habe einfach versucht, jede Situation auszunützen. Mit Befehlsnotstand darf man mir nicht kommen, ich selbst bin der Beweis, daß es anders auch ging. Und ich war nicht der einzige, der so gehandelt hat.“ 1964, als Zeuge im Auschwitz-Prozeß, zog Wörl gegen die Floskel vom *Befehlsnotstand* zu Felde. Er erteilte dafür anonyme Briefe mit Beschimpfungen und Drohungen.

In Auschwitz haben Wörl und andere Gefangene Selektionslisten gefälscht, Häftlinge versteckt und jüdische Ärzte beschäftigt, die so der Vergasung entgingen. Drei Monate Arrest waren die Folge für Wörl, und nur der Umstand, daß sein Todesurteil von Berlin bestätigt werden mußte, weil er ja als „Reichsdeutscher“ galt, und daß die Akten von einem jüdischen Rechtsanwalt im Lager heimlich verbrannt wurden, rettete ihm das Leben. Der Anwalt wurde vor Wörls Augen erschossen. 1945, nachdem er noch Lagerältester geworden war. Häftlingen bei der Flucht geholfen und selbst zu fliehen versucht hatte, erlebte Wörl das Kriegsende im Salzkammergut, im Lager Ebensee. 18 000 Häftlinge sollten in Stollen getrieben und dort vor Ankunft der Amerikaner „gesprengt“ werden. Durch Zufall wurde die Absicht der SS bekannt, sie konnte von den Gefangenen verhindert werden. Zehn Minuten nach der Flucht der Bewacher kamen die Amerikaner.

Heute, zwanzig Jahre danach, lebt Ludwig Wörl in bescheidenen Verhältnissen in München-Großhadern. Ohne Familie, seine Frau war schon 1940 von ihm geschieden worden („das Scheidungsurteil überreichte mir die SS am Weihnachtsabend“). Ohne Beruf zur Zeit, denn seine Gesundheit hatte ihm die Rückkehr zum erlernten Handwerk nicht mehr erlaubt; er ist zu 70 Prozent erwerbsunfähig — Herz, Kreislauf. Aber auch ohne Haß, ohne Resignation. Er freut sich auf die Reise nach Israel und will dort ... vom „anderen Deutschland reden“, von den Menschen, die geholfen haben ...

15/6 Kompromiß in der Verjährungsfrage Neuer Stichtag 1. Januar 1970

Das Gesetz über die Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen für NS-Verbrechen ist am 21. 4. 1965 verkündet worden und am 22. 4. in Kraft getreten. Artikel 1 des Gesetzes bestimmt, daß bei der Berechnung der Verjährungsfristen für Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1949 nicht mitgezählt wird. In dieser Zeit hat die Verjährung geruht. Das gilt jedoch nicht für Taten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt sind. Mit dem neuen Gesetz sind die rechtlichen Grundlagen für die Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen bis zum 31. Dezember 1969 geschaffen worden. Ohne das Gesetz wären diese Verbrechen am 8. Mai 1965 verjährt¹. Dr. Robert M. W. Kempner schreibt unter der obigen Überschrift u. a. dazu: „Im Bundestag war keine Mehrheit dafür vorhanden, die Verjährungsfrist für Morde ganz allgemein auf 30 Jahre, d. h. praktisch bis zum

8. Mai 1975 laufen zu lassen. Man einigte sich vielmehr auf einen Vorschlag, wie ihn ähnlich der frühere Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer präsentiert hatte: es wird jetzt unterstellt, daß die deutsche Justiz bis zum 31. Dezember 1949, wegen der Nachkriegswirren und der alliierten Beschränkungen nicht funktionieren konnte, deshalb laufe nach dem neuen Gesetz die Verjährungsfrist erst 20 Jahre später aus ... Viele Juristen, die ebenso wie der Verfasser dieser Zeilen der Ansicht sind, daß Völkermord nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts niemals verjährt, sind als Praktiker der Meinung, daß die Verlängerung von knapp fünf Jahren wenigstens dazu führt, daß jetzt von den Justizbehörden unter Einsatz von stärkerem Personal schneller gearbeitet wird und die Verfahren nicht — wie etwa bei einer längeren Frist — auf die lange Bank geschoben werden können. Trotzdem erscheint der geschlossene Kompromiß vom Rechtsstandpunkt ebenso wie vom politischen wenig befriedigend ...¹. Die Verjährungsdebatte vom 10. März, über die eingehend berichtet wurde, war eine hervorragende performance des Bundestages und hat das Ansehen der Bundesrepublik in der Welt gestärkt. Die Debatte vom 25. März 1965 mit dem Kompromiß stand, wie auch die deutsche Presse hervorhebt, keineswegs auf dem gleichen Niveau. Ihr Ergebnis enthält viel politischen Sprengstoff, wie Gerichtsverfahren der nächsten Jahre beweisen werden“².

Aus der auf hohem Niveau stehenden Bundestagsdebatte vom 10. 3. 1965 bringen wir auszugsweise die Reden der Abgeordneten Benda (CDU/CSU)³, Dr. Dehler (FDP), Dr. Arndt (SPD)⁴:

a Aus der Rede von Dr. Benda:

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

... Von verschiedenen, sehr achtbaren Seiten sind wir insgesamt aufgefordert worden, über diese Frage ohne Emotion zu diskutieren. Ich schließe mich dem an. Ich bin der Meinung, daß eine Form der Emotion dieser Frage, sofern sie uns das klare Nachdenken über das, was notwendig ist, vernebeln sollte, schädlich wäre. Ich sehe mich allerdings nicht in der Lage ... in dieser Sache ohne Leidenschaft zu diskutieren. Ich meine, daß das eben angeführte Wort Leidenschaft in seinem eigentlichen Wortsinn gebraucht werden muß: wir leiden! Wir leiden unter dieser Frage ... und mit uns leidet das ganze deutsche Volk. Wir müssen versuchen, unter Einsatz dieser Leidenschaft zu der richtigen Lösung zu kommen ...

Der ursprüngliche Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes hatte vorgesehen, in § 67 des Strafgesetzbuches die *Verjährungsfrist für die Strafverfolgung mit lebenslangem Zuchthaus bedrohter Verbrechen* von bisher 20 auf 30 Jahre zu verlängern. Nach unserem jetzigen Vorschlag soll der § 67 dahin geändert werden, daß für die Strafverfolgung der mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen eine Verjährung überhaupt nicht mehr eintritt ... Der ursprüngliche Antrag war bereits im Herbst des vorigen Jahres angekündigt worden, genauer gesagt, im November 1964 ... Dieser Antrag hat, wie ich meine, mitgeholfen, eine Diskussion wieder zu eröffnen, die zunächst einmal beinahe schon abgeschlossen

¹ Zur Diskussion über die Frage der Verjährungsfrist für NS-Verbrechen sei genannt: Verjährung? 200 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sagen Nein. Eine Dokumentation, herausgegeben von Simon Wiesenthal. Europäische Verlagsanstalt. Frankfurt a. M. 1965. 157 Seiten.

² Aus: Jüdische Rundschau Maccabi (24/14). Basel, 2. 4. 1965, dgl. aus: Aufbau (XXXI/14). New York, 2. 4. 1965.

³ Vorbereitend auf die Auseinandersetzung zur Verjährung vgl. auch: Ernst Benda, Verjährung und Rechtsstaat. Verfassungsprobleme der Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen. Colloquium Verlag. Berlin 1965. 30 Seiten.

⁴ Deutscher Bundestag. Sonderdruck aus dem Stenographischen Sitzungsbericht über die 170. Sitzung am 10. März 1965. S. 8519 ff.

¹ Aus: Badische Zeitung. Nr. 92. Freiburg i. Br., 22. 4. 1965.

schien. Es gab eine Entscheidung des Bundeskabinetts, die Sie kennen . . .

Mir scheint auch, daß sich in diesem Hause ein Meinungswandel vollzogen hat. In dem Zeitpunkt, in dem unser Antrag vorbereitet und eingebracht wurde, sah es vielleicht so aus, als ob es eine Minderheit sein würde, die eine solche Initiative ergreifen würde. Inzwischen scheint mir festzustehen, daß in dieser uns bewegenden Frage über das Ob die Entscheidung bereits gefallen ist und daß es eigentlich nur noch — „nur noch“ sage ich; es ist eine sehr schwierige Frage! — um den juristisch und politisch einwandfreiesten und besten Weg geht.

Ich habe in diesen Tagen in einer angesehenen Zeitung den Satz gelesen, daß das — so heißt es in dem Leitartikel —, was freiwillig und rechtzeitig als ein moralischer Akt hätte geschehen sollen, jetzt unter dem Druck der Weltmeinung als ein mit Opportunismus belasteter politischer Akt geschehe. Meine Damen und Herren, ich sage ganz offen: Ich halte diese Meinung für ganz falsch. Sie ist auch von anderer Stelle geäußert worden.

Die Antragsteller — soweit ich für meine 49 Kollegen und für mich selber sprechen darf — haben in dieser Frage unter einem Druck gestanden und stehen heute noch unter einem Druck: keinem Druck des Auslands, sondern dem *Druck der eigenen Überzeugung*, meine Damen und Herren!

Ich möchte das erweitern, und ich sage das auch für diejenigen, die vielleicht auf der anderen Seite dieser Diskussion stehen. Wer von uns in dieser Frage überhaupt jemals in den letzten Tagen rechtliche, Gerechtigkeits- und politische Erwägungen angestellt hat — und wer von uns hätte nicht? —, der steht bei dieser Frage unter einem solchen Druck seiner Überzeugung — ich sage: seines Gewissens —, daß das, was an Demonstrationen, Resolutionen, Eingaben oder was immer — achtbare Dinge, nebenbei gesagt — auf uns zukommen kann, weit zurücktritt gegenüber dem Druck dessen, was in jedem einzelnen von uns vorgeht . . .

Wenn die Entscheidung in diesem Hause gefallen sein wird, dann wird sie nicht, wie manche meinen — irrigerweise meinen, ich wiederhole es —, der Sieg eines Druckes von außerhalb des Parlaments oder gar aus dem Ausland sein. Meine Damen und Herren, sie wird nach meiner Überzeugung — und das ist in dieser manchmal bitteren Debatte eine tiefe Genugtuung auch für mich — der Sieg des parlamentarischen Prinzips sein, sie wird der Sieg des Prinzips sein, wie es der amerikanische Richter Holmes gesagt hat, die Wahrheit zu finden auf dem „marketplace of truth“, auf dem Marktplatz der Wahrheit, im freien, fairen Austausch von Ideen miteinander und, wenn es sein muß, gegeneinander in der Zuversicht, daß das Richtige, das Beste sich dann durchsetzen könnte. Nicht immer setzt es sich dann durch, aber wir handeln doch aus der Zuversicht, daß es möglich ist. In dieser Sache kann es sich und wird es sich durchsetzen. Das bereitet mir bei manch bitterer Erfahrung in dieser Sache eine tiefe Genugtuung.

Das sage ich heute schon, meine Damen und Herren: Das ist heute und in der zweiten und dritten Lesung die Stunde des Parlaments, das frei von allem äußeren Druck, aber zugleich in tiefem Bewußtsein der Bürde seiner inneren Verantwortung diese Entscheidung zu treffen hat und treffen wird.

. . . Der Deutsche Bundestag hat bei vielen Gelegenheiten in einer so eindeutigen Weise und im ganzen Haus übereinstimmend seinen Abscheu vor den *Verbrechen des Nationalsozialismus* und seinen Willen zur Wiedergutmachung und zur Ablehnung jedes Nationalsozialismus oder jedes Neonazismus in unserem Volke bekundet . . . Nach dem Bericht der Bundesregierung ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß *nach dem 8. Mai 1965* neue Straftaten bekannt werden, die *Anlaß zu weiteren Ermittlungen* geben müßten. Der Bericht, den der Berliner Senat dem Berliner Abgeordnetenhaus vor kurzer Zeit gegeben hat, kommt für seinen begrenzten, aber für die Verfolgung von Verbrechen sehr wichtigen Bereich zu dem gleichen oder zu einem ähnlichen Ergebnis. Danach scheint mir die Folgerung, daß eine Verlängerung oder

gar Aufhebung der Verjährung notwendig ist, für jeden zwingend zu sein, der sich nicht damit abfinden will, daß solche schwersten Verbrechen ungesühnt bleiben müssen. Das ist ja auch die Meinung der *Bundesregierung* gewesen; denn sie hat mit unserer Zustimmung und in unserem Auftrag den *Aufruf an die Weltöffentlichkeit* gerichtet, bisher nicht bekannte Verbrechen den zuständigen deutschen Behörden mitzuteilen. Wer angesichts des zuschenden Zeitablaufs Bedenken wegen der sich daraus ergebenden Beweisschwierigkeiten oder wegen der Problematik der gerechten Würdigung so lange zurückliegender Taten hat, müßte sich eigentlich auch gegen diesen Aufruf wenden, denn dieser versucht doch, ohne eine gesetzliche Änderung oder eventuell sogar grundsätzliche Änderung, jedenfalls ohne eine Maßnahme dieses Hauses, zu demselben Ergebnis zu kommen und dann zu verfolgen. Er müßte sich auch gegen die im geltenden Strafrecht seit dem Jahre 1871 bestehende Möglichkeit wenden, durch eine richterliche Haltung die Verjährung zu unterbrechen, unter Umständen mehrfach zu unterbrechen, und dadurch eine Strafverfolgung von Mordtaten über 20, 40, 60 oder noch mehr Jahre zu ermöglichen. Ich meine aber, daß der Vorschlag auf Verlängerung dem System des geltenden Rechts folgt, das ja die Sühne nach 20 Jahren keineswegs ausschließt, sondern mit der — jedenfalls in Mordsachen — normalerweise stets vorhandenen Unterbrechungsmöglichkeit die an den Zeitablauf geknüpften Rechtsfolgen praktisch nie oder doch fast nie eintreten lassen will . . . Ich komme zu dem Ergebnis, daß verfassungsrechtliche Schwierigkeiten einer Verlängerung der Verjährungsfrist, und zwar durch einfaches Gesetz, nicht entgegenstehen, und ich verahre mich gegen die Unterstellung, daß wir oder irgend jemand das geltende Recht zu politischen Zwecken zurechtbiegen wollten. Das ist einfach nicht wahr . . . Der Rechtsstaat heute muß auch die Gerechtigkeit anstreben, wobei er natürlich das wichtige Rechtsgut der Rechtssicherheit weder vergessen noch auch nur vernachlässigen kann. Er muß, wie es das Bundesverfassungsgericht sagt, diese nicht einfache Abwägung im Einzelfall vornehmen; er muß sich dabei entscheiden, die Gerechtigkeit zu verwirklichen. Damit sind wir ja auch aus der juristischen Diskussion heraus. Was ist denn das, was wir in diesem Hause, was wir in der Politik tun? Es ist doch egal, ob wir hier als Juristen oder als Angehörige anderer Berufe in unserem Privatleben stehen: wir versuchen doch — so unvollkommen das im Ergebnis auch sein mag — die Gerechtigkeit zu unserem Teil und zu unserer Zeit, ich sage nicht zu verwirklichen — das ist ein fernes Ideal —, sondern anzustreben, der Gerechtigkeit etwas näherzukommen. Das ist zugleich das Kernanliegen des Rechtsstaats, und darin trifft sich die juristische Frage mit der politischen Frage. Deswegen meine ich, daß die Diskussion darüber, ob es sich hier um eine Frage des Rechts oder eine politische Frage handelt, ein ganz müßiger Streit ist . . . An der Gerechtigkeitsfindung sind wir alle beteiligt. Das ist doch nicht die Spezialarbeit der Juristen; das ist unser aller Arbeit . . . Herr *Minister Bucher* hat, wie andere mit ihm, nachdrücklich behauptet, daß eine Verlängerung der Verjährungsfrist gegen *Artikel 103* und gegen *rechtsstaatliche Prinzipien* verstieße. Ich wiederhole, daß ich diese Auffassung respektiere, wiederhole aber auch, daß ich sie für irrig halte . . . Wenn der Justizminister sagt, das sei so, dann meinen die Leute: „Es wird schon so sein“ . . . demgegenüber darf man sich dann in diesem Hause darauf berufen, daß es nun einen *Appell von nicht weniger als 76 Professoren* des Straf- und Staatsrechts gibt, aus dem ich dann noch — mit Genehmigung des Herrn Präsidenten — eine Passage vorlesen darf . . .

„Nach unserer wissenschaftlichen Überzeugung stehen einer allgemeinen Verlängerung der laufenden Verjährung für die Verfolgung von Mordtaten keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Der Gesetzgeber kann die Frist verlängern.“ . . . Für die Antragsteller steht über allen Erwägungen juristischer Art ganz einfach die Erwägung, daß das *Rechtsgefühl* eines Volkes in unerträglicher Weise korrumpiert werden würde, wenn Morde ungesühnt bleiben müßten, obwohl sie gesühnt werden könnten. Ich habe hier unter vielen Briefen,

die ich bekommen habe, den Brief eines — wie in den allermeisten Fällen — mir ganz unbekannten Mannes, eines Sozialinspektors aus Hamburg, der mit Jugendlichen, die gefährdet sind, straffällig zu werden, zusammenarbeitet. Er schreibt, daß ihn die Jungen, die Dummheiten gemacht haben und nun im Jugendgefängnis sitzen — sie streiten ihre Taten nicht ab, sie sagen, daß sie mit Recht im Jugendgefängnis sitzen, weil sie Dummheiten begangen haben —, fragen, wie es mit der Gerechtigkeit sein könne in einem Staat, in dem für Jungenstreiche jemand ins Gefängnis kommt und Leute, die Morde begangen haben, ungestraft herumspazieren [vgl. FR XV, S. 53 f. Anmerkung 2]. Ich wiederhole also, daß es unerträglich sein mußte, wenn der Versuch unterlassen würde, Menschen, die möglicherweise des Mordes schuldig sind, für ihre Taten zur Verantwortung zu ziehen... Es gibt Stimmen, auch von mir sehr geachteten Kollegen meiner eigenen Fraktion, die die Begriffe der *Gnade* und der Vergebung in die Diskussion einbringen. Dazu sind zunächst einmal nur die Opfer legitimiert, wir, glaube ich, nicht. Im übrigen scheint es mir — ich sage das mit aller Vorsicht — nicht möglich zu sein, auch vom Standpunkt eines Christen aus ohne Erkennen der Schuld von Gnade zu reden.

Ich beschränke mich darauf, in diesem Zusammenhang einfach zu zitieren... was Präses Scharf bei früherer Gelegenheit in einem Beitrag gesagt hat, der mit „Volk vor Gott“ überschrieben ist, also nicht etwa mit „Täter und Justiz“, sondern mit „Volk vor Gott“; das ist das eigentliche, das tiefste Problem. Präses Scharf sagt:

Der einzelne Täter und Gehilfe, auch wenn er inzwischen längst resozialisiert zu sein scheint, hat es um seiner selbst willen, um seiner inneren Heilung willen nötig, daß er seine Verantwortung an dem Geschehenen, seine Mitschuld, seine ganz individuelle Sonderschuld erkennt und anerkennt und daß die Gemeinschaft, zu der er gehört, mit ihm deswegen „verfährt“, daß sie mit ihm dagegen angeht und ihm hilft, mit dieser Schuld zu „verfahren“... Bleibt dagegen Schuld verheimlicht, so wirkt sie im Verborgenen weiter... Verheimlichte Schuld verurteilt die Vergebung... Ich komme zu einem letzten, aber für mich noch wichtigen Punkt. Es gibt eine zunehmende Neigung, im Zusammenhang mit unserem Thema auch nach *Verbrechen anderer* zu fragen... Es ist leider wahr, daß persönlich unschuldige Menschen in Deutschland für Verbrechen haben büßen müssen, die sie nicht verübt haben... Ich fange gar nicht von der Aufrechnungstheorie an. Meines Erachtens bedarf es darüber in diesem Hause keiner Diskussion... Das ist — ich zitiere den verstorbenen Bundespräsidenten Heuss — das „Verfahren der moralisch Anspruchslosen“, und er fügt hinzu — „die es in allen Völkern gibt“. Vor allem aber: Wer unter Berufung auf diese Vorgänge den Schlußstrich fordert, der muß ja davon ausgehen, daß dem deutschen Volk, wenn es Mörder bestraft, damit ein Übel zugemutet wird... Ich komme zum Schluß mit einem anspruchsvollen Wort, das mir ein Kollege gesagt hat, der auf der anderen Seite dieser Diskussion steht, an dessen persönlicher Redlichkeit ich niemals gezweifelt habe, der aber in dieser Sache einer völlig anderen Meinung ist als ich. Er hat mir gegenüber gemeint, man müsse um der Ehre der Nation willen mit diesen Prozessen Schluß machen... Aber ich bestehe darauf — und es gehört für mich zum Begriff der Ehre der Nation —, zu sagen, daß dieses deutsche Volk doch kein Volk von Mördern ist und daß es diesem Volke doch erlaubt sein muß, ja daß es um seiner selbst willen dessen bedarf, daß es mit diesen Mördern nicht identifiziert wird, sondern von diesen Mördern befreit wird, daß es, besser gesagt, deutlicher gesagt, sich selber von diesen Mördern befreien kann... — es gibt dieses Wort an dem Mahnmahl in Jerusalem für die sechs Millionen ermordeter Juden, das in einer eindrucksvollen Form in einer ganz schlichten Halle den Satz zitiert... er steht dort in Englisch und Hebräisch —:

Das Vergessenwollen verlängert das Exil, und das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung.

b Aus der Rede von Dr. Dehler (FDP) ¹:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Jeder von uns steht in der Qual seines Gewissens, unter dem Druck einer fürchterlichen Erbschaft dieser verbrecherischen nationalsozialistischen Zeit, die als Schuld und als Scham auf uns allen lastet, und unter der Verantwortung vor dem Recht, vor unserem Recht... Jeder von uns, der damals Verantwortung getragen hat, hat das Empfinden, daß er zu wenig für das Recht gekämpft hat, daß er zu wenig Mut zur Wahrheit gehabt hat, nicht stark genug war in der Abwehr des Bösen.

So ist das Schlimme über uns gekommen und hat Menschen, hat unser Volk in Not gebracht...

Was können wir tun, um im Einklang mit der Stimmung, mit dem Willen der Welt zu sein? Sollen wir mit ihr hassen, verfluchen, Schuld und Sühne verewigen? Können wir dadurch Schaden von unserem Volke wenden? Nein, wir können der Welt nur schlicht und fest unseren Willen zum Recht dartun. Ein Mehr gibt es nicht. Zum Recht, zu unserem Recht gehört auch, daß Schuld, daß jede Schuld verjährt... Der Weg zum Staat des Unrechts ist dadurch gebahnt worden, daß der Wille zur unbedingten *Rechtsstaatlichkeit* nicht lebendig genug war... Das Recht ist nicht nur eine Form, ist keine wertneutrale Ordnung. Es ist nicht so, daß der Inhalt des Rechtes nach dem Willen des Gesetzgebers bestimmt werden könne, daß der jeweilige Gesetzgeber umschreibe, was Recht oder was gar gerecht ist. Der Gesetzgeber ist gebunden an die Grundregeln der Verfassung, ist gebunden durch die auf Grund der Verfassung geschaffene Rechtsordnung; sie ist Maß und Schranke... Der rechtsstaatliche *Gleichheitsgrundsatz* und das Verbot der Willkür schließen jedes Ausnahmegesetz aus, jede Regelung, die sich gegen einen bestimmten Personenkreis wenden will oder aus einem bestimmten Anlaß heraus die Rechtsfolgen für einen bereits abgeschlossenen Tatbestand ändern will. An diesem Grundsatz scheitert der Versuch, die *Verjährungsfrist* für den Mord der nationalsozialistischen Zeit, für die Beihilfe hierzu, für den Versuch des Mordes *mit rückwirkender Kraft zu ändern*... Die staatliche Strafgewalt ist begrenzt. Auch insoweit ist der Staat nicht Herr des Rechts, sondern an das gesetzte Recht gebunden, auch wenn es peinvoll ist, auch wenn es unserem Gefühl widerstrebt. Der Staat kann seine Strafgewalt nicht nachträglich auf abgeschlossene Tatbestände ausweiten. Die *Verjährung* hat einen tiefen *rechtspolitischen Sinn*, auch bei den Straftaten, die wir hier im Auge haben. Die Verjährung verzichtet der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens wegen auf die letzte Gerechtigkeit... Mit dem Zeitablauf steigen die Beweisschwierigkeiten für die belastenden und auch für die entlastenden Tatsachen. Die Erinnerung der Zeugen wird unscharf... In der langen Zeit, die seit dem Begehen einer Straftat verstrichen ist — jetzt können es schon 32 Jahre sein —, ist die Persönlichkeit des Täters eine andere geworden, sie hat sich gewandelt. Es ist zu fragen: Was hat ein Beschuldigter heute noch mit der Tat zu tun, die vor 25 Jahren unter ganz exzeptionellen Verhältnissen geschehen ist — damals vielleicht ein verhältnismäßig junger Mann, der jetzt ein gereifter Mann geworden ist?... Der Hinweis auf den Ausnahmeharakter dieser Straftaten, auf das Ungeheuerliche, was damals geschehen ist, auf die großen Vernichtungsaktionen, die so unsägliches Unglück über Millionen von Menschen gebracht und so schwere Schuld auf unser Volk geladen haben — alle diese Erwägungen treffen den objektiven Tatbestand. Aber in jedem Strafverfahren geht es ja um die *Schuld des einzelnen*, um die Einsicht des Angeklagten, um seine Schuldfähigkeit, um seine Erkenntnis der Rechtswidrigkeit seines Tuns, um seine strafrechtliche Verantwortung. Sie werden der Frage, die uns jetzt quält, nur gerecht, wenn Sie an die Schuld des einzelnen denken. Ist die Tatsache nicht bewegend, daß die meisten von denen, die jetzt schwerster Verbrechen beschuldigt werden, vor jener Zeit unauffällige Menschen waren und daß sie nach jener Zeit wieder als Bürger ordentlich

¹ a. a. O. S. 8541 ff.

gelebt haben? Ich will einmal von denen absehen, bei denen schauerlicher Sadismus in jener Zeit lebendig geworden ist. Es ist so billig, zu sagen, das seien menschliche Bestien. Ich muß empfehlen, die Hannah Arendt nachzulesen, die den Eichmann-Prozeß auf das genaueste verfolgt hat, die 3600 Protokollseiten nachgelesen und uns gesagt hat, hier und da habe sie — es ist makaber — hell auflachen müssen über die Dummheit, über die Einfalt dieses Menschen; Eichmann sei ein Hanswurst gewesen¹. . . Wie kompliziert die psychologischen Verhältnisse lagen, weiß nur, wer damals erlebt hat, wie klein der Schritt war vom Weg des Rechtes zur Bahn des Unrechtes, wie rasch einer in die Verstrickung dieses verbrecherischen Staates gekommen ist, wie Menschen, die leben wollten, die mit den Ihren leben wollten, dann auf die abschüssige Bahn schwerster Schuld gekommen sind. Bei allzu vielen waren unsere sittlichen, unsere religiösen, unsere rechtlichen Vorstellungen zurückgedrängt, verdrängt. . .

Die häufigste Urteilsschelte beruht doch auf dem Unvermögen, hinter der unermeßlichen Schuld des verbrecherischen Regimes das Maß der Schuld des einzelnen Täters, der ohne jenes nie so schuldig geworden wäre, gerecht zu bemessen. . . Jetzt allein für die Mordfälle eine Änderung des Strafgesetzbuches schaffen zu wollen, würde nach meiner Überzeugung dem Grundsatz der Gleichheit widerstreiten. . .

Es liegt mir auf der Seele, Ihnen diese wesentliche Erwägung nahezubringen, daß es um einen rechtsstaatlichen Grundsatz geht — im Grundgesetz in *Artikel 103 Absatz 2*: daß der Gesetzgeber verhindern soll, Gesetze unter dem Eindruck von bereits abgeschlossenen Vorgängen zu erlassen oder zu ändern, also Gesetze auf vorliegende Tatbestände „zuzuschneiden“. Das ist die eigentliche Ratio des rechtsstaatlichen Grundsatzes, daß rückwirkende Strafgesetze nicht möglich sind; das führt dazu, daß die Änderung des Grundgesetzes wegen dieses Verbotes nicht möglich ist. . .

Also meine Meinung: Die Rechtslage ist eindeutig, die Bestimmungen liegen fest. Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung beginnt hier am 8. Mai 1945. . . Wir haben keine Möglichkeit, legitim diese Rechtsfolge zu ändern.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, inwieweit das *Völkerrecht* für unsere Entscheidung von Bedeutung ist². Es gibt keine Regelung, es gibt kein Abkommen, daß nationalsozialistische Verbrechen von der Verjährung ausgeschlossen wer-

den können. . . — man hat heute und hier gesagt, bei dieser unserer Entscheidung offenbare sich die Gesinnungsgrundlage unseres Staates, unserer Menschen, auch dieses Hauses. Müssen wir wirklich beweisen, daß wir das Unrecht einer verbrecherischen Zeit verurteilen? Was können wir beweisen? — Bloß unseren Willen zum Recht, zum Recht, das feststeht, das alle, das auch uns bindet. Ich meine, das ist viel.

c Aus der Rede von Dr. Arndt (Berlin) (SPD)¹:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! . . . Ich bitte Sie, den Vorschlag meiner Fraktion, es als Grundgesetzänderung zu machen, auch als das Angebot zu sehen, daß wir hier glauben, alle, die im Deutschen Bundestag Verantwortung tragen, müssen zusammenstehen. Das ist nicht nur eine Sache der Form, das ist auch eine Sache der Einigkeit der Nation. . . . Niemals habe ich mich überhaupt auf das Prinzip der *Rechtssicherheit* berufen. Denn bei dem Prinzip der Rechtssicherheit habe ich eine vielleicht sehr einseitige Meinung. Ich habe einmal in einem Vortrag vor der Richterschaft in Braunschweig gesagt: Wenn in Ihren Beratungen das Wort „Rechtssicherheit“ fällt, dann setzen Sie die Alarmklingeln des Gerichts in Gang; denn dann sind Sie immer in Gefahr, etwas Ungerechtes zu tun und es mit der Sicherheit zu motivieren. Das ist meine Haltung zur Rechtssicherheit. Ich bin überzeugt, daß Sicherheit nur das Recht gibt, aber nicht umgekehrt, daß man das Recht hintanstellen könnte wegen irgendwelcher Sicherheitswünsche oder Sicherheitsvorstellungen. . . der Art. 7 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sagt in seinem zweiten Absatz ausdrücklich:

„Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.“ Das ist die allgemeine Überzeugung der gesitteten Welt, und in diesem Rahmen der gemeinsamen Überzeugung der gesitteten Welt halten wir uns, wenn wir der Form nach — nicht der Sache nach — sagen, daß für die Verfolgung der Mordverbrechen aus der Zeit seit 1933 eine längere Zeitgrenze gilt, und zwar nicht als Ausnahmegesetz, als Maßnahmegesetz, als Verfassungsdurchbrechung, sondern für immer, weil wir allgemein erkannt haben, daß die 20 Jahre für Mord überhaupt und für Völkermord erst recht zu kurz sind.

Also wir weichen hier von keinem rechtsstaatlichen Prinzip ab, sondern wir befinden uns in Einklang mit einer Konvention, die die Überzeugungen der gesitteten, rechtlich denkenden Welt zum Ausdruck bringt. . . wir müssen die Dinge doch auch einmal in der Perspektive lassen. Es wird hier so diskutiert, daß es, wenn man es hört, den Anschein macht, als ob denen, die wegen ihrer Beteiligung am Völkermord und am Massenmord jetzt überführt werden, nachträglich irgendein ganz besonders schweres Übel zugefügt werden solle. Was ist denn die Wirklichkeit? Die Leute hatten nach damals geltendem Recht ihren Kopf verwirkt. Das ist die Wahrheit. Dieser Kopf wurde ihnen vom Bonner Grundgesetz geschenkt. Das Grundgesetz, das ihnen den Kopf geschenkt hat, kann doch auch noch sagen, ohne daß wir gegen rechtsstaatliche oder menschenrechtliche Grundsätze verstoßen: Wir brauchen etwas länger Zeit dazu, das hier noch strafrechtlich zu verfolgen. Denn andernfalls käme man doch auf die berühmte Goebbelsche Tür, die er hinter sich zuknallen wollte, daß es durch die Weltgeschichte hallen sollte, und dann könnten doch in Zukunft diese Täter denken: „Je mehr Morde wir machen und je größer das Chaos ist, das wir anrichten, um so weniger Zeit werden die anderen nachher finden, das abzuurteilen.“ Das kann doch kein Gesichtspunkt sein. . . Ob wir eine Verfassungsneuschöpfung machen, ist auch eine politische Frage und ist auch eine Frage — wo wir auch, ich sage das in aller Offenheit, eine Weltmeinung legitim beachten können, wenn wir sie für richtig halten. Das ist nach meiner

¹ Vgl. FR XV, S. 100 ff.

² Die UNO-Menschenrechtskommission behandelte einen polnischen Antrag, die Verjährung von Kriegsverbrechen nach Völkerrecht aufzuheben. Der Antrag wurde von kommunistischer Seite unterstützt. Die Sowjetunion stellte den Antrag, daß alle Kriegsverbrecher an die Behörden jener Staaten auszuliefern sind, in denen sie ihre Taten begangen haben. Dieser Antrag kam nicht durch. Der russische Delegierte erklärte, daß noch 160 000 Kriegsverbrecher in verschiedenen Teilen der Welt leben. Der amerikanische Vertreter wies darauf hin, daß Rußland die Verfolgung von Kriegsverbrechern behindere, weil Akten nicht herausgegeben würden. Erst wenn ein früherer Nazi in Westdeutschland eine offizielle Stellung erhalte, würden die betreffenden Akten publiziert, aber nicht wegen der Bestrafung, sondern zur Erzielung eines Propagandaeffektes.

Der französische Delegierte, Prof. René Cassin, unterstützte die polnischen Vorschläge nachdrücklich. Einer Arbeitsgruppe gelang es, sich auf einen einheitlichen Text zu einigen. *Deutschland* war an der Konferenz durch inoffizielle Beobachter vertreten, die an der Debatte nicht teilnahmen. Die gemeinsame Resolution lautet nunmehr:

„Tief erfüllt von der Sorge, daß kein an den Kriegsverbrechen oder den Verbrechen gegen die Menschheit der Naziperiode Schuldiger der Justiz entgehen kann, wo auch immer er sich befindet und zu welchem Zeitpunkt er auch entdeckt wird, hat die in Genf tagende UNO-Menschenrechtskommission einstimmig eine Resolution angenommen, die eine weitere Verfolgung der Nazimörder auf unbestimmte Zeit zur Pflicht aller Staaten machen soll. Die UNO soll die Mittel und Wege studieren, um das Prinzip der Unverjährbarkeit der Verbrechen gegen die Menschheit in das internationale Recht aufzunehmen.“

Es ist daran gedacht, diesen Beschluß als Anhang in die Konvention von 1948 über Völkermord aufzunehmen und ein Übereinkommen über den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zur Ausfindigmachung von Kriegsverbrechern abzuschließen. (In: *Israelitisches Wochenblatt* [65/16], Zürich, 16. 4. 1965, S. 17.)

¹ a. a. O. S. 8547 ff.

Auffassung so der Fall. Ich glaube, wir haben nicht Anlaß, uns, wie das manche tun, so ungeheuer in die Brust zu werfen, als ob uns niemand in der Welt draußen etwas sagen könnte. Ich hoffe, daß ja auch draußen in der Welt in der Kritik, die weit über das Ziel hinausschießt und manchmal hart ist, doch ein gewisses Verlangen nach Solidarität mit uns mitschwingt. Ich möchte an dieser Stelle meiner Dankbarkeit dafür Ausdruck geben, daß die Sprache des Ministerpräsidenten Eshkol von Israel und überhaupt die Sprache aus Israel und die Sprache polnischer Autoren die gemäßigtste in der ganzen Welt ist: aus einem sehr einfachen Grunde; weil das die beiden Völker sind, die am meisten gelitten haben. Wer am meisten gelitten hat, der zeigt in der Regel auch das meiste Verständnis, während die, die nicht gelitten haben, sich oft dem Verständnis verschließen . . . So richtig sonst der Gedanke ist, was hat ein Beschuldigter heute noch mit der Tat zu tun? müssen wir doch hier in der Perspektive bleiben. Ein Mann, der vor den Augen der Mutter einen Säugling an den Füßen nimmt und mit dem Kopf am nächsten Eisenpfahl zerschmettert — ein Mann, der 20 000, 30 000 Menschen füsilieren läßt oder das mitmacht — ein Mann, der dabei mitwirkt . . . da kann man nicht sagen: Was hat der Mann heute noch mit seiner Tat zu tun? Diese Taten sind allerdings keine Kriegsverbrechen . . . Das hat hiermit doch gar nichts zu tun. Wir haben ja keinen Krieg gegen jüdische Frauen, Schwangere, Kinder, Säuglinge, Greise und Männer geführt. Das hat mit Krieg gar nichts zu tun, das war eine eiskalt unter Einsatz der ganzen Staatsmaschinerie geplante, überlegte Mordaktion. Mit Kriegsverbrechen hat das gar nichts zu tun, darüber sollte sich doch das Haus einig sein . . .

. . . Die Verjährungsvorschriften bedeuten keinen Pakt des Staates mit dem Verbrecher. Sie bedeuten eine weise Selbstbeschränkung des Staates, der sich die Zurückhaltung einer Zeitgrenze auferlegt. Aber die Zeitgrenze, die hier in Betracht kommt, ist dabei keineswegs unmenschlich oder unrechtsstaatlich . . . Vielleicht führt diese uns alle so aufregende und aufwühlende Debatte auch dazu, daß jene Ereignisse, mit denen wir uns jetzt abquälen müssen, mehr noch in die Mitte unseres öffentlichen und unseres persönlichen Lebens gerückt werden. Es ist hier so etwas leichthin gesagt worden, das alles kehre doch nicht wieder. Niemand kann in der Geschichte für irgendein Volk die Hand ins Feuer legen, daß Massaker nicht wieder vorkommen . . .

Ich muß hier etwas zur Sprache bringen, was mir peinlich ist, aber ich halte es für meine Pflicht. Wir können schon aus dem Grunde leider Gottes nicht sagen, das alles wiederhole sich nicht, weil hier bei uns in Deutschland Zeitungsblättchen erscheinen wie z. B. die „Nationalzeitung“, bei der aus jeder Zeile der giftigste Antisemitismus schwitzt. Wenn dieses Blatt erscheint und die unverschämte freche Überschrift „Erpreßt in alle Ewigkeit“ hat, womit also das Verhältnis von Israel zu uns gemeint ist, wenn es seinen Artikel über den „Juden Ludwig Rosenberg“ — wie es schreibt — bringt, dann ist das genau die Sprache, die wir Älteren aus der Weimarer Zeit kennen . . . was in der „Nationalzeitung“ steht, das ist die Sprache der potentiellen Mörder von morgen¹.

. . . Einig sind wir uns darüber, daß es keine *Kollektivschuld* gibt . . . Schuld gibt es nur persönlich. Es gibt darum keine Kollektivschuld des deutschen Volkes . . . Weshalb ich diese Distinktion nicht mitmache, hat folgenden Grund: weil es

Schuld nicht nur als kriminelle Schuld gibt. Es gibt auch geschichtliche und moralische Schuld . . . Deshalb komme ich jetzt zu meinem ganz persönlichen Bekenntnis, das ich Ihnen sage: Ich weiß mich mit in der Schuld . . . Ich kann nicht sagen, daß ich genug getan hätte. Ich weiß nicht, wer das von sich sagen will. Aber das verpflichtet uns, das ist ein Erbe . . . Um das Erbe müssen wir allerdings wissen.

Den jungen Leuten soll gesagt sein: Ein Volk lebt doch nicht punktuell, es lebt doch als Geschlechterfolge, und man kann doch nicht sagen: Ich war noch nicht geboren, dieses Erbe geht mich gar nichts an.

Was haben wir zu tun? Wir haben nicht nur daran zu denken, daß der Gerechtigkeit wegen, auf die wir uns berufen, die überführten Mörder abgeurteilt werden sollen, sondern wir haben auch den Opfern Recht zuteil werden zu lassen schon allein durch den richterlichen Ausspruch, daß das hier ein Mord war. Schon dieser Ausspruch ist ein Tropfen, ein winziger Tropfen Gerechtigkeit, der doch zu erwarten ist zur Ehre aller derer, die in unbekannten Massengräbern draußen in der Welt liegen. Nicht daß wir jüngstes Gericht spielen wollen; das steht uns nicht zu. Nicht daß es hier eine iustitia triumphans gäbe! Es geht darum, eine sehr schwere und im Augenblick leider noch ganz unpopuläre Last und Bürde auf uns zu nehmen. Es geht darum, daß wir dem Gebirge an Schuld und Unheil, das hinter uns liegt, nicht den Rücken kehren, sondern daß wir uns als das zusammenfinden, was wir sein sollen: kleine demütige Kärner, Kärner der Gerechtigkeit, nicht mehr.

15/7 Zum Entschädigungs-„Schlußgesetz“

Aus der Debatte im Bundestag über die Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes¹

Wir bringen dazu den im Tel Aviver „Mitteilungsblatt“ der „Olej Merkaz Europa“ (XXXIII/24) vom 11. 6. 1965 erschienenen Auszug (leicht ergänzt):

In der Debatte über die Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes, die am 26. Mai 1965 im Deutschen Bundestag stattfand und mit der Annahme des Gesetzes endete, begründete der Bundesminister der Finanzen Dr. *Dahlgrün*, den vorliegenden Entwurf. Er schloß seine Rede mit folgenden Bemerkungen:

„Zwanzig Jahre sind seit dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus vergangen. Das deutsche Volk hat in einem bewundernswerten Aufstieg aus Not und tiefstem Elend, aus Haß und Verachtung heute wieder einen geachteten Platz in der Völkerfamilie. Vergessen wir niemals, daß dafür das Erkennen unserer Schuld und die Bereitschaft, diese nach Menschenkräften wiedergutzumachen, entscheidend waren. Es sind falsche Propheten und Verführer schlimmster Sorte, die dem Volk einreden wollen, die Anerkennung einer vorhandenen Schuld und die Bereitschaft zur Wiedergutmachung sei würdelos, schädige das deutsche Ansehen und gehen gegen die Ehre, mag geschehen sein, was will. Außerdem sollten wir über Mark und Pfennig, so wichtig sie selbstverständlich sind, niemals vergessen, daß wir heute hier nur den finanziellen Schlußpunkt setzen. *Die notwendige Wiedergutmachung des Herzens ist längst nicht beendet*“ [Hervorgehoben durch Red. FR].

In der Debatte sprach u. a. für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands der Abgeordnete Martin *Hirsch*, der als Vorsitzender des Wiedergutmachungsausschusses maßgeblich am Zustandekommen des Gesetzes beteiligt war. Einleitend meinte der Abgeordnete:

„Der Herr Bundespräsident hat in seiner *Rede in Bergen-Belsen am 25. April* (1965) gesagt, nur dann könne aus der Vergangenheit eine bessere Zukunft hervorgehen, wenn

¹ Nach der Rede von Dr. Arndt erklärte der Bundestagspräsident Dr. Gerstenmaier: Herr Kollege Arndt, ich möchte Ihnen den Dank des Hauses dafür aussprechen, daß Sie den Mut gehabt haben, eine Unrat in diesem Haus präzise beim Namen zu nennen und etwas, was uns in diesem Abschnitt der deutschen Entwicklung zur Unehre gereicht, in diesem Haus so anzugreifen, wie sich das für einen freiheitsliebenden und rechtschaffenen Abgeordneten gehört. — Das bezieht sich auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Arndt über eine deutsche Zeitung, die hier mit Namen genannt worden ist. [s. a. a. O.]

Gemäß der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 23. 3. 1965 hat die Staatsanwaltschaft I in München „mehrere Ermittlungsverfahren“ gegen die rechtsextreme „Deutsche-National-Zeitung und Soldaten-Zeitung“ eingeleitet.

¹ Die am 9. 7. 1965 stattgefundene Plenarsitzung des Bundesrats hat der Novelle zum BEG zugestimmt. *Die Bildung des Fonds von 1,2 Mrd. DM für die Befriedigung der Forderungen aller NS-Opfer, die erst nach 1953 aus Ländern hinter dem Eisernen Vorhang nach Israel oder in den Westen gewandert waren und ihre Ansprüche erst dann anzumelden vermochten, gilt als sichergestellt.*